

Kauf einer Landparzelle (17'842 m²) in der Lorzenebene von der Mobag AG, Zürich

Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 16. August 1983

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Wir unterbreiten Ihnen einen Kaufvertrag über eine Landparzelle in der Lorzenebene, die im Rahmen der seit 1971 bearbeiteten Stadtplanung sowohl planerisch als auch siedlungspolitisch umstritten war. Zum besseren Verständnis geben wir Ihnen nachfolgend über die planungsrechtliche Behandlung der in Frage stehenden Parzelle Auskunft.

Die Mobag war seit Dezember 1969 Eigentümerin von ca 40'000 m² Land in der Lorzenebene und bemühte sich von Anfang an um eine Ueberbauung. Gemäss Baugesetz für die Stadtgemeinde Zug vom 27. November 1923 galt diese Parzelle als Bauland. In Kenntnis der schon länger anstehenden Bauabsichten im Herti- und Lorzengebiet haben die städtischen Behörden bekanntlich parallel zur Stadtplanung die Teilplanung Herti und Lorze vorgezogen. So hat der Grosse Gemeinderat am 19. März 1974 die Teilplanung Lorze beschlossen; am 4. November 1974 genehmigte der Regierungsrat diese Teilplanung. Die Mobag reichte am 8. Mai 1974 das Baugesuch für eine erste Etappe ein. Dieses wurde am 7. März 1975 durch ein Baugesuch für eine Arealbebauung über das ganze Baugrundstück ergänzt. Zum Zeitpunkt der Verwerfung der Stadtplanung am 23. März 1975 war das Gesuch noch nicht behandelt. Die vom Regierungsrat auf den 1. Juli 1975 in Kraft gesetzte Ersatzbauordnung für die Stadt Zug teilte das Gebiet der Mobag im wesentlichen der Zone "Späterer Planung vorbehalten, Wohnzone W4" zu und setzte überraschenderweise die Teilplanung Lorze ausser Kraft, die, von der räumlichen Beschränkung des Geltungsbereiches abgesehen, rechtlich denselben Charakter wie die heute über das gesamte Stadtgebiet in Kraft gesetzte Stadtplanung hatte.

Damit war es der Mobag vorerst verwehrt, zu einer Baubewilligung zu gelangen, da die vom Regierungsrat gewählte Zone SPV nur eine Ueberbauung auf der Basis eines neuen Bebauungsplanes erlaubte. Gegen die verfügte Ersatz-

bauordnung erhob die Mobag staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht und rügte die Verletzung der Rechtsgleichheit sowie der Eigentumsgarantie; sie beantragte die Aufhebung der Ersatzbauordnung "insoweit, als damit die Teilplanung Lorze ... aufgehoben ist".

In seinem ausführlichen Entscheid vom 21. September 1976 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab. Zur Frage, ob das öffentliche Interesse an der gerügten Eigentumsbeschränkung gegeben sei und dieses das Interesse des betroffenen Privaten überwiege, hielt das Bundesgericht folgendes fest (S. 15 f. des Entscheides):

"Bei der Interessenabwägung sowie unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips fällt weiter in Betracht, dass das Land der Beschwerdeführerin keineswegs mit einem dauernden Bauverbot belastet ist. Nicht nur kann die Stadt Zug jederzeit mit einer neuen Bauordnung vor das Volk treten, sondern es sind auch Ausnahmewilligungen auf Grund eines Bebauungsplanes in § 56 der Ersatz-Bauordnung ausdrücklich vorgesehen. Dem zweiten Punkt kommt umso mehr Bedeutung zu, als die städtischen Behörden die Ueberbauung der Beschwerdeführerin heute wie früher befürwortet und auch der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung bemerkt hat, er sei durchaus bereit, der Wiedereinzonung einzelner Gebiete zuzustimmen, soweit sich das sachlich rechtfertigen lasse. Es wird nicht verkannt, dass der erforderliche Bebauungsplan durch den Grossen Gemeinderat zu genehmigen wäre und dem fakultativen Referendum unterläge. Indessen ist kaum anzunehmen, dass diese politischen Schranken ein unüberwindliches Hindernis für ein massvolles Projekt darstellen würden."

In der Zwischenzeit wurde die Neubearbeitung der Stadtplanung fortgesetzt. Diese war geprägt von der Tendenz, das Siedlungsgebiet gegenüber der Planung 1975 einerseits flächenmässig, andererseits ausnutzungsmässig einzuschränken. Insbesondere wurde die Freihaltung der Lorzenebene verschiedentlich als ausdrücklicher Wunsch an die Planungskommission herangetragen. Auch als angesichts der Rechtslage und der zu erwartenden Entschädigungsforderungen eine Einzonung des "Mobagareals" im Parlament gefordert wurde, entschied sich der Grosse Gemeinderat für die Zuweisung von rund 18'000 m² Land der Mobag-Parzelle in die Zone "übriges Gemeindegebiet"; die rund 8'000 m² entlang der Chamerstrasse wurden der Zone E 2 $\frac{1}{2}$ zugewiesen. Gleichzeitig wies er das im Auflageverfahren von der Mobag eingereichte und vom Stadtrat unterstützte Begehren um volle Wiedereinzonung ab.

Es bleibt noch festzuhalten, dass die Stadt Zug mit Urnenabstimmung vom 14. November 1976 von der Mobag 12'057 m² Land für eine geplante Erschliessungsstrasse und zu Arrondierungszwecken im selben Gebiet zum Preis von Fr. 1'693'530.-- gekauft hatte.

II.

Nach der erfolgten Annahme der Stadtplanung im Herbst 1981 meldete die Mobag Entschädigungsforderungen wegen materieller Enteignung an, die der Stadtrat ablehnte. Gleichzeitig erklärte er aber seine Bereitschaft zu Verhandlungen bezüglich Landabtausch mit benachbartem, in privatem Eigentum stehenden Land. Aus verschiedenen Gründen scheiterte die vom Stadtrat anvisierte Abtauschlösung, worauf die Mobag der Stadt ein konkretes Kaufangebot für die der Zone "übriges Gemeindegebiet" zugewiesene Parzelle unterbreitete.

Nach längeren Verhandlungen einigten sich die Parteien auf den nun vorliegenden Kaufvertrag (Beilage), den wir Ihnen wie folgt erläutern:

Der vereinbarte Preis für die 17'842 m² Land beträgt Fr. 5'542'152.-- und ergibt nach Abzug der vereinbarten Entschädigung für Erschliessungs- und Planungskosten einen Preis von Fr. 306.--/m². Die Entschädigung für die Erschliessungs- und Planungskosten ist ausgewiesen. Die Grundstückgewinnsteuer geht zu Lasten der Verkäuferin. Die befristete Verpflichtung, der Verkäuferin im Falle einer Einzonung und Ueberbauung einen Generalunternehmerauftrag zu erteilen, sowie der ab 1. Juli 1983 vereinbarte Zinsenlauf waren unabdingbare Forderungen der Verkäuferin, für die der Stadtrat angesichts der geschilderten Planungsgeschichte Verständnis aufbrachte.

Da in rechtlicher Hinsicht unbestritten ist, dass mit der Zuweisung des Kaufobjekts in die Zone "Uebrigtes Gemeindegebiet" die Voraussetzungen einer materiellen Enteignung gegeben sind - sie besteht in einem absoluten Bauverbot - hat die Stadt alles Interesse am vollständigen Erwerb der Parzelle. Sofern die Stadt die Parzelle nicht erwirbt, müsste sie dieses Bauverbot entschädigen; diese Entschädigung würde berechnet aus der Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Bodenwert und dem Verkehrswert einer Bauzone. Der Stadtrat erachtet es daher als sinnvoller, dieses Land unter diesen Bedingungen zu erwerben, als mit einer hohen Entschädigung nur das Bauverbot zu erkaufen.

Da einerseits die Entschädigung wegen materieller Enteignung eine gebundene Ausgabe darstellt (vgl. GGR-Vorlage Nr. 656 vom 8.6.1982 betreffend Landkauf im Obersack), und andererseits der landwirtschaftliche Bodenwert die Millionengrenze nicht überschreitet, unterliegt dieser Beschluss, gestützt auf § 7 der Gemeindeordnung, nicht dem obligatorischen (Urnenabstimmung), jedoch dem fakultativen Referendum.

III.

Die sich aus der Stadtplanung ergebende Rechtslage ist der Grund, weshalb der Stadtrat diesen Kaufvertrag abgeschlossen hat und Ihnen zur Genehmigung vorlegt. Nachdem

der Grosse Gemeinderat sich einer Wiedereinzonung deutlich widersetzte, hat der Stadtrat die im Verhandlungsstadium unter den Vertragsparteien diskutierte Möglichkeit der Verknüpfung von Kaufvertrag mit Einzonungsvorlage fallengelassen.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, den Kaufvertrag zwischen der Mobag Aktiengesellschaft, Zürich, und der Stadtgemeinde Zug über Land in der Lorzenebene zu genehmigen und den hiefür erforderlichen Kredit von Fr. 5'542'152.-- plus Zins zu 5 % ab 1.7.1983 zu bewilligen.

Zug, 16. August 1983

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
O. Kamer A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Kaufvertrag

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND KAUF EINER LANDPARZELLE (17'842 m²) IN DER LORZENEbene VON DER MOBAG AG, ZUERICH

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 730 vom 16. August 1983

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kaufvertrag zwischen der Mobag AG, Zürich, und der Einwohnergemeinde Zug über das Grundstück GBP Nr. 3899, 17'842 m² gross, in der Lorzenebene wird zugestimmt.

Der hierfür erforderliche Kredit von Fr. 5'542'152.-- plus Zins zu 5 % seit 1.7.1983 wird zu Lasten der Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen) bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

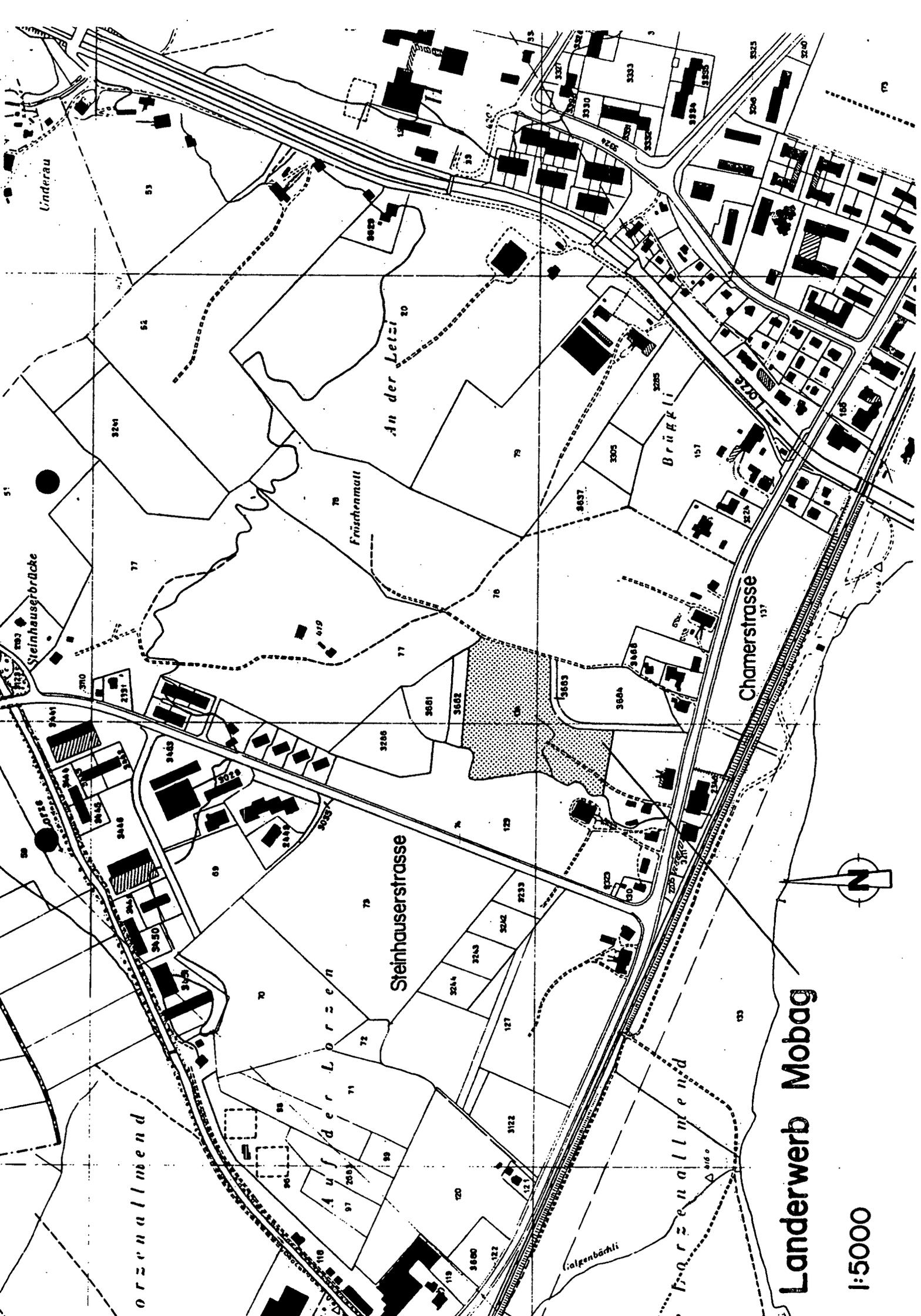
Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:



Linderau

Steinhausbrücke

ornallmend

Auf der Lorzen

Steinhausstrasse

An der Leizi

Früschmatt

ornallmend

Galgenbühl

Chamerstrasse

Brückli

Landerwerb Mobag

1:5000





ÖFFENTLICHE URKUNDE

K A U F V E R T R A G

Zwischen

der Firma Mobag, Aktiengesellschaft, Max Högger-Strasse 2,
Zürich

als Verkäuferin

und

der Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat

als Käuferin

wird folgender Kaufvertrag
abgeschlossen:

I. Gegenstand des Vertrages

Die Firma Mobag verkauft folgenden Landabschnitt an die
Einwohnergemeinde Zug:

Stück Land, 17'842 m² gross, an der Chamerstrasse, in der
Stadtgemeinde Zug gelegen, abgetrennt von GBP Nr.134 und
als neue Parzelle Nr.3899 ins Grundbuch aufgenommen, gemäss
der beigelegten Grundbuchplankopie der Mutation Nr.7181 des
kantonalen Vermessungsamtes Zug vom 30. Juni 1983.

Auf dem Grundbuchblatt der GBP Nr.134, von welcher der
17'842 m² grosse Abschnitt abgetrennt wird, bestehen fol-
gende Eintragungen:

Anmerkung

1. Konzession des Kantons für die Zufahrt von der Kantons-
strasse.



Dienstbarkeiten und Grundlasten

- a) Recht: Fahrwegrecht von der Chamerstrasse zum Steinhäuserfussweg mit Unterhaltsabrede z.L. Nrn.135, 78, 2534, 2818, 3468, 3718, 3719.
- b) Last: Leitungsrecht für öffentliche Kanalisation z.G. der Einwohnergemeinde Zug.

Bereinigungsantrag

Die Anmerkung Ziff. 1 sowie die Dienstbarkeiten lit. a und b sind auf das abgetrennte Landstück zu übertragen und bleiben auf der bisherigen Stammparzelle Nr.134 weiterhin bestehen.

Grundpfandrechte

Das abgetrennte Landstück ist aus der Pfandhaft zu entlassen. Die Zustimmungserklärungen der Grundpfandgläubiger liegen dem Original dieses Vertrages bei.

II. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt:

a) Der Preis für das Land beträgt	
Fr.306.-- pro m2, somit für 17'842 m2	Fr.5'459'652.--
b) Entschädigung für Erschliessungs- und Planungskosten	Fr. 82'500.--
	<hr/>
<u>Total Kaufpreis</u>	<u>Fr.5'542'152.--</u>
	=====

(Franken fünf Millionen und fünfhundertzweiundvierzigtausendeinhundertzweiundfünfzig).

Dieser Betrag ist ab 1. Juli 1983 bis zur Zahlung mit 5 % zu verzinsen.

Der Kaufpreis samt Zins ist von der Einwohnergemeinde Zug innert 30 Tagen nach Eintritt der unter Abschnitt III Ziffer 6 genannten Vorbehalte zu überweisen.



III. Uebrige Vertragsbedingungen

1. Der Antritt des Kaufsobjektes mit Nutzen und Schaden für die Einwohnergemeinde Zug erfolgt am Tage der Anmeldung des Kaufvertrages zur Eintragung ins Grundbuch.
2. Jegliche Nachwährschaft wird wegbedungen.
3. Die Grundstückgewinnsteuer geht z.L. der Verkäuferin.
4. Wird das Kaufsobjekt oder ein Teil davon innerhalb von zehn Jahren seit dem Grundbucheintrag des vorliegenden Vertrages dem Siedlungsgebiet zugeteilt und durch die Einwohnergemeinde Zug oder von einer durch die Stadt finanzierten Bauherrschaft überbaut, ist der Generalunternehmerauftrag für die Ueberbauung der Firma Mobag Generalunternehmung AG zu erteilen. Sofern die Parteien nicht einen pauschalen Werkpreis oder garantierten Höchstpreis vereinbaren, erfolgt die Erstellung der Bauten mit offener Abrechnung (SIA-Honorar für örtliche Bauführung, Rechnungswesen, Ausschreibung und Oberleitung sowie Generalunternehmer-Honorar von 5 % des Werkpreises). Das Zuger Baugewerbe ist angemessen zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Grundbucheintrag des vorliegenden Vertrages.
5. Durch die Zuweisung des Kaufsobjektes zur Zone UeG sind die Voraussetzungen einer materiellen Enteignung gegeben. Es wird festgehalten, dass mit Zahlung des Kaufpreises sämtliche Forderungen, welche der Verkäuferin wegen der Umzonung der Parzelle Nr.134 (26'082 m²) zustehen, abgegolten sind und keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden können.
6. Der vorliegende Kaufvertrag wird seitens der Einwohnergemeinde Zug unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Gemeinderates und bei Ergreifung des Referendums unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten abgeschlossen. Bei Ablehnung des Kaufvertrages hat keine Partei Anspruch auf Vergütung der Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages entstanden sind.
7. Die Kosten und Gebühren (incl. Handänderungsgebühr), welche mit der Ausfertigung, Beurkundung und mit der Eintragung dieses Vertrages ins Grundbuch verbunden sind, gehen z.L. der Einwohnergemeinde Zug. Ebenfalls sind die Kosten der Vermessung von der Einwohnergemeinde Zug zu übernehmen.



IV. Flächenkorrektur

Gemäss Mutationstabelle Nr.7181 des kantonalen Vermessungsamtes vom 30. Juni 1983 ergibt sich für die GBP Nr.134 auf Grund der numerischen Berechnung eine Flächenkorrektur von -27 m², nämlich von 26'082 m² auf 26'055 m².

Die Grundeigentümerin stellt hiermit den Antrag, diese Korrektur im Grundbuch vorzunehmen. Die korrigierte alte Fläche der Parzelle Nr.134 beträgt somit 26'055 m².

Grundbucheintrag:

Flächenkorrektur um -27 m² auf 26'055 m².

V. Grundbuchanmeldung

Die Parteien beauftragen und bevollmächtigen die Urkundsperson, den vorliegenden Kaufvertrag beim Grundbuchamt anzumelden und alle Rechtshandlungen, welche für die Eintragung im Grundbuch erforderlich sind, vorzunehmen.

Also vereinbart und unterzeichnet:

ZUG,

8. Juli 1983

Die Parteien:

Die Verkäuferin:

FIRMA MOBAG



Die Käuferin:

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

DER STADTRAT

Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:



19. Juli 1983



OEFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der Unterzeichnete, lic.iur. Hans Bieri, Stadtschreiber-Stellvertreter und Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet öffentlich:

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der Parteien, ist von diesen gelesen, für richtig befunden und eigenhändig unterzeichnet worden.

ZUG, 19. Juli 1983

Die Urkundsperson:

Bieri



Kauf einer Landparzelle (17'842 m²) in der Lorzenebene von der Mobag AG,
Zürich

Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Bau- und Planungskommission vom 6. September 1983

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Bericht der Kommission

Die Bau- und Planungskommission behandelte an ihrer Sitzung vom 6. September 1983 im Beisein von Baupräsident, Stadtarchitekt und Stadt-ingenieur das Kreditbegehren betreffend Kauf einer Landparzelle (17'842 m²) in der Lorzenebene von der Mobag AG, Zürich.

Die Kommission gestattet sich, Ihnen auch zu dieser Vorlage Bericht und Antrag zu unterbreiten, da die Veranlassung auf einer planerischen Massnahme beruht, respektive mittelbare Folge der neuen Stadtplanung ist.

Nach Ansicht der Kommission könnte materielle Enteignung tatsächlich gegeben sein. Jedoch widersetzt sich die Kommission dem Begriff "Bauverbot", da mit der Zonung Uebrigens Gemeindegebiet nicht gesagt ist, dass auf diesem Landstück nie gebaut werden kann.

Die Kommission geht mit dem eingeschlagenen Verfahren, auf dem Verhandlungswege eine Einigung zu finden, einig. Pikantes Detail in diesem Zusammenhang: Gemäss zugerischem kantonalen Baugesetz muss bei einem Schätzungsverfahren infolge materieller Enteignung wohl die Differenz zwischen landwirtschaftlichem Bodenwert und dem Verkehrswert einer Bauzone entschädigt werden, das Land verbleibt aber nachher im Eigentum des Enteigneten.

Ganz generell wird der Kauf dieses Landstückes durch die Stadt sehr begrüsst, ganz einfach deshalb, damit die Stadt mittel- bis langfristig wieder über Landreserven verfügt. Die späteren Verwendung des Landes ist z.Zt. selbstverständlich noch offen. Im Rahmen einer späteren Uebearbeitung der Stadtplanung wird zu überlegen sein, ob die Idee des Grüngürtels auch langfristig noch seine Berechtigung respektive seinen Sinn hat, oder ob auch diese letzte Landreserve in der Lorzenebene einer Bebauung zugeführt werden soll. Mit einem Kauf hat aber die Stadt im Brennpunkt späteren Geschehens sich bereits heute eine Landreserve gesichert.

Offen blieb noch die Frage, ob aus dieser etwas missglückten Teilplanung Lorze noch weitere Entschädigungsforderungen an die Stadt herangetragen werden.

In der Schlussabstimmung passierte die Vorlage einstimmig.

II. Antrag der Kommission

Die Bau- und Planungskommission beantragt Ihnen, den Kaufvertrag zwischen der Mobag Aktiengesellschaft, Zürich, und der Stadtgemeinde Zug über Land in der Lorzenebene zu genehmigen und den hierfür erforderlichen Kredit von Fr. 5'542'152.-- plus Zins zu 5 % ab 1.7.1983 zu bewilligen.

Für die Bau- und Planungskommission
Der Präsident: P. Rupper

Kauf einer Landparzelle (17'842 m²) in der Lorzenebene von der Mobag AG, Zürich

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 5. September 1983

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Beisein von Herrn Stadtrat E. Moos, Finanzchef, behandelte die Geschäftsprüfungskommission die Vorlage 730.

In der Eintretensdebatte wurde nochmals ausführlich die Ausgangslage und die Abwicklung des vorliegenden Geschäftes besprochen. Im Verhältnis zum Kauf von Land, in vergleichbarer Lage im November 1976 von derselben Grundeigentümerin, erscheint der vorliegende Preis von Fr. 306.-- pro m² recht hoch. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass die Stadt nur die Wahl hat, in einem Schätzverfahren die Abgeltung der materiellen Enteignung (Wohnzone W4/übriges Gemeindegebiet) ermitteln zu lassen und auf den Besitz des Landes zu verzichten oder die Liegenschaft zu kaufen. Der Kauf drängt sich auf, weil einerseits die Stadt dadurch, mit dem übrigen Besitz in der Lorzenebene, zu einer grossen arrondierten Fläche kommt, die Gestaltungsmöglichkeiten offen lässt und andererseits ein möglicherweise finanziell günstigeres Resultat bei einem Schätzverfahren mit grossen Risiken verbunden ist. Ueberdies bewegt sich der geforderte m²-Preis in der Grössenordnung vergleichbarer Landverkäufe, wobei sich für die Stadt, über die Einnahmen an der Grundstückgewinnsteuer, netto ein m²-Preis unter Fr. 300.-- ergibt.

Die GPK und der GGR können nur zur Vorlage, nicht aber zum abgeschlossenen Kaufvertrag Stellung nehmen, der in die abschliessende Kompetenz des Stadtrates fällt.

Dem fakultativen Referendum untersteht lediglich der Kaufpreis nach Abgeltung der materiellen Enteignung, also der landwirtschaftliche Marktwert der Parzelle. Dieser Wert dürfte bei rund Fr. 400'000.-- liegen und müsste in einem Schätzungsverfahren noch exakt ermittelt werden. Gut 5 Mio Franken dieser Vorlage sind somit eine gebundene Ausgabe als Folge der Zonierung in der Stadtplanung.

Im Finanzprogramm der Stadt Zug 1983-87 sind für 1983 Landkäufe im Betrag von Fr. 5 Mio eingeplant.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem beantragten Kredit von Fr. 5'542'152.-- zu Lasten der Investitionsrechnung zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

H. Opprecht, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 547

BETREFFEND KAUF EINER LANDPARZELLE (17'842 m²) IN DER LOR-
ZENEbene VON DER MOBAG AG, ZUERICH

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 730 vom 16. August 1983

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kaufvertrag zwischen der Mobag AG, Zürich, und der
Einwohnergemeinde Zug über das Grundstück GBP Nr. 3899,
17'842 m² gross, in der Lorzenebene wird zugestimmt.

Der hiefür erforderliche Kredit von Fr. 5'542'152.--
plus Zins zu 5 % seit 1.7.1983 wird zu Lasten der In-
vestitionsrechnung (Verwaltungsvermögen) bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Samm-
lung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, und es
werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten
erteilt.

Zug, 13. September 1983

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: P. Bossard

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 17. September - 17. Oktober 1983